

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Beckmann-Kenko GmbH

§ 1

Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer, sofern wir dabei als Käufer oder Auftraggeber auftreten. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers vorbehaltlos oder ohne Widerspruch annehmen.

2. Alle Vereinbarungen die zwischen uns und dem Verkäufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

§ 2

Angebot und Angebotsunterlagen

1. Der Verkäufer hat sich bei der Erstellung von Angeboten genau an die von uns angegebenen Mischverhältnisse, Maß- und Gewichtsangaben zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Die Ausarbeitung von Angeboten durch den Verkäufer hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet für uns keinerlei Verpflichtungen. Der Verkäufer ist an seine Angebote zwei Monate gebunden, sofern er nicht bei Abgabe des Angebots eine andere Frist bestimmt.

2. ¹ Sämtliche dem Verkäufer im Rahmen von Vertragsanbahnung, -abschluss oder -abwicklung zugänglich gemachten Rechnungen, Proben, Muster, Maß- und Gewichtsangaben, Angaben über Prozentgehalt und Mischungsverhältnisse sowie sonstige Unterlagen bleiben in unserem Eigentum. ² Wir behalten uns alle gewerblichen Schutzrechte an allen dem Verkäufer überlassenen Unterlagen und Waren vor. ³ Die überlassenen Unterlagen und Waren dürfen vom Verkäufer ohne unsere vorherige Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung des Vertrages sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Bei Wertminderung oder Verlust ist der Verkäufer zum Schadensersatz verpflichtet. Der Verkäufer hat unsere Anfragen und Bestellungen sowie die diesbezüglichen Informationen und Tätigkeiten als Geschäftsgeheimnis und dementsprechend vertraulich zu behandeln.

§ 3

Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er umfasst als Festpreis die Vergütung für sämtliche zu erbringenden Leistungen und für die bei Abwicklung des Vertrages entstehenden Kosten. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis auch eine Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

2. Der vereinbarte Preis ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, zahlbar innerhalb von vierzehn Tagen ab vertragsgemäßer Lieferung und Zugang einer prüffähigen Rechnung mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Skonto. Rechnungen sind vom Verkäufer in zweifacher Ausfertigung zu übersenden, müssen der Gliederung der Bestellung entsprechen und die Bestellnummer angeben. Fehlende Angaben berechtigen uns zur Zurückweisung der Rechnung. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist stets gesondert anzuweisen.

§ 4

Lieferbedingungen

1. Lieferfristen rechnen vom Tag des Zugangs der Bestellung an und sind bindend. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware bei uns maßgeblich.

2. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Verletzt der Verkäufer diese Verpflichtung, so haftet er auch für eine von ihm nicht zu vertretene Lieferfristüberschreitung gemäß der nachfolgenden Ziffer 3.

3. Wird der Liefertermin nicht eingehalten, so haftet der Verkäufer für alle uns hierdurch entstehenden Schäden, soweit er oder sein Erfüllungsgehilfe sie zu vertreten hat. Wir sind insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

§ 5

Gefahrübergang, Mängelrüge, Mängelansprüche und Haftung

1. Der Verkäufer haftet für die einwandfreie Beschaffenheit und Tauglichkeit des Liefergegenstandes zum gewöhnlichen und nach der Bestellung vorgesehenen Verwendungszweck sowie dafür, dass der Liefergegenstand die garantierten Eigenschaften und die nach dem

neuesten Stand der Technik sowie nach allen zur Zeit der Lieferung geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einschließlich der sicherheitstechnischen Vorschriften und Unfallvergütungsvorschriften erforderlichen Anforderungen erfüllt. Diese Erfordernisse gelten auch für die Verpackung des Liefergegenstandes. Soweit die Vertragsware von uns für den Export benötigt wird, ist der Verkäufer verpflichtet, sich unter Verwendung eines von uns bereitzustellenden Formulars schriftlich zum zollrechtlichen Ursprung der Ware zu erklären und diese Erklärung mit der Ware an uns zu liefern. Wird diese Erklärung nicht oder verspätet vom Verkäufer angegeben, so haftet dieser für den uns daraus entstandenen Schaden.

2. Zur Erhaltung unserer Mängelansprüche bedarf es nicht des Vorbehalts solcher Ansprüche bei der Abnahme. Mängelrügen erfolgen durch uns innerhalb angemessener Zeit

3. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Liefergegenstand vermischt, verarbeitet oder auf sonstige Weise durch uns verwendet wird.

4. Die Verjährungsfrist wird durch die Mängelrüge bzw. das Nacherfüllungsverlangen solange gehemmt, bis der Verkäufer Nacherfüllung schriftlich abgelehnt oder für beendet erklärt.

5. Entspricht der Liefergegenstand nicht den Anforderungen gem. § 5 Abs. 1, so können wir die kostenlose Rückgabe und Neulieferung der fehlerhaften Stoffe und Gegenstände verlangen. In jedem Fall trägt der Verkäufer sämtliche Kosten, der Ersatzlieferung einschließlich Transport-Wege- und Arbeitskosten. Für die vom Verkäufer ersatzweise gelieferten Stoffe bzw. Gegenstände beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche neu zu laufen.

6. Wenn der Verkäufer mit der Nacherfüllung in Verzug gerät oder wenn sich nach erfolgter Nacherfüllung erneut derselbe oder ein anderer Mangel zeigt, sind wir berechtigt, sofort den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6

Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungschutz

1. Werden gegen uns Ansprüche auf Schadensersatz wegen eines Produktfehlers gleich auf welcher Grundlage erhoben, so hat uns der Verkäufer hiervon auf erstes Anfordern freizustellen, sofern der Produktfehler darauf beruht, dass die Leistung des Verkäufers mangelhaft oder mit einem Produktfehler behaftet ist.

2. In diesem Rahmen ist der Verkäufer auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Schadensregulierung ergeben.

3. Die Ansprüche gegen den Verkäufer aus § 6 Abs. 1 und 2 bestehen auch dann, wenn Ansprüche wegen des Mangels auf dem der Produktfehler beruht, bereits verjährt sein sollten.

4. Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Decksumme von € 10 Mio. pro Person und Sachschaden zu unterhalten; stehen uns darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche zu, bleiben diese hiervon unberührt.

§ 7

Schutzrechte

1. Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

2. Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung vorstehender Rechte in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen. Diese Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 8

Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Klagen im Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozess, ist für beide Teile Bremen. Erfüllungsort ist unser Sitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Verkäufer an dem Gericht seines Sitzes zu verklagen.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.